Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 34
Freitag, den 29. November 2024
Nummer 24

Kurzinfos

- **Landratsamt** Seiten 3 – 12
- **Mitteilungen Gemeinden** Seite 13
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seiten 13 – 30
- **Verschiedenes** Seiten 30 – 31



Anerkennung für Feuerwehrleute

Landrat Kai Emanuel hat am 22. November elf Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr aus Dudweiler (Saarland) für ihren beherzten Einsatz nach dem Flixbus-Unfall im März dieses Jahres auf der A9 ausgezeichnet. Auf einer privaten Fahrt war die Gruppe als erste an der Unfallstelle bei Wiedemar. Die Kameraden handelten sofort und unterstützten die anrückenden Rettungskräfte. Landrat Kai Emanuel lobte sie als Bestandteil einer Helfer-Familie, die sich nicht durch Landesgrenzen oder Dienstpläne beschränken lasse.
Eingebettet war die Ehrung in die Auszeichnungsveranstaltung des Landkreises für die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und des Rettungsdienstes sowie die Helfer im Katastrophenschutz im HeideSpa Bad Düben. Erstmals seit 2019 fand diese wieder für den gesamten Landkreis statt. Pandemiebedingt war die Veranstaltung zunächst ausgesetzt und dann auf zwei Abende verteilt worden, bei denen die Aktiven aus Torgau-Oschatz sowie Delitzsch-Eilenburg separat ihre Ehrungen empfingen.
In diesem Jahr erhielten 26 Kameraden das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold als Sonderstufe und 36 das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold. Weitere 88 Aktive erhielten das Ehrenzeichen in Silber und 93 die Auszeichnung in Bronze.

Foto: LRA/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Beauftragte für Chancengleichheit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Ordnungsamt	03421 758-5311
Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

tz mediengruppe

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Amtsblätter des Landkreises Nordsachsen 2025

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
1	Freitag, den 03.01.2025	Freitag, den 10.01.2025
2	Freitag, den 17.01.2025	Freitag, den 24.01.2025
3	Freitag, den 31.01.2025	Freitag, den 07.02.2025
4	Freitag, den 14.02.2025	Freitag, den 21.02.2025
5	Freitag, den 28.02.2025	Freitag, den 07.03.2025
6	Freitag, den 14.03.2025	Freitag, den 21.03.2025
7	Freitag, den 28.03.2025	Freitag, den 04.04.2025
8	Donnerstag, den 10.04.2025	Donnerstag, den 17.04.2025 (18.4. Karfreitag)
9	Freitag, den 24.04.2025	Freitag, den 02.05.2025
10	Freitag, den 09.05.2025	Freitag, den 16.05.2025
11	Freitag, den 23.05.2025	Freitag, den 30.05.2025
12	Freitag, den 06.06.2025	Freitag, den 13.06.2025
13	Freitag, den 20.06.2025	Freitag, den 27.06.2025
14	Freitag, den 04.07.2025	Freitag, den 11.07.2025
15	Freitag, den 18.07.2025	Freitag, den 25.07.2025
16	Freitag, den 01.08.2025	Freitag, den 08.08.2025
17	Freitag, den 15.08.2025	Freitag, den 22.08.2025
18	Freitag, den 29.08.2025	Freitag, den 05.09.2025
19	Freitag, den 12.09.2025	Freitag, den 19.09.2025
20	Donnerstag, den 25.09.2025	Donnerstag, den 02.10.2025 03.10.Tag der Einheit
21	Freitag, den 10.10.2025	Freitag, den 17.10.2025
22	Donnerstag, den 23.10.2025	Donnerstag, den 30.10.2025 31.10. Reformationstag
23	Freitag, den 07.11.2025	Freitag, den 14.11.2025
24	Freitag, den 21.11.2025	Freitag, den 28.11.2025
25	Freitag, den 05.12.2025	Freitag, den 12.12.2025
26	Montag, den 15.12.2025	Montag, den 29.12.2025 (Weihnachten)

Bitte beachten Sie für die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024:
Erscheinungstermin ist der 27. Dezember 2024. Redaktionsschluss ist bereits am 16. Dezember 2024.

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes des Landkreises Nordsachsen

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen wurde am 27.11.2024 über den Beteiligungsbericht des Landkreises Nordsachsen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 informiert.

Der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Landkreises Nordsachsen kann nach vorheriger terminlicher Vereinbarung im Büro des Kreistages im

Landratsamt Nordsachsen
Büro des Kreistages
Schloss Hartenfels, Flügel D
2. Obergeschoss, Zimmer 335
Schlossstraße 27
04860 Torgau

sowie auf der Homepage des Landkreises Nordsachsen unter www.landkreis-nordsachsen.de eingesehen werden.

Torgau, 28.11.2024

Kai Emanuel
Landrat

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die öffentliche Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Dienstag, dem 10. Dezember 2024, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Schloss Hartenfels, Flügel D, 2. Obergeschoss, "Großer Mehrzwecksaal", Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG		Drucks.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses	
2	Beratung und Beschlussfassung von Informations- und Beschlussvorlagen	
2.1	Wahl der Mitglieder des Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses	4- 054/24
2.2	Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2025	4- 070/24
2.3	Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2025	4- 071/24
2.4	Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Oschatz für 2025	4- 072/24
2.5	Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2025	4- 073/24
2.6	Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Taucha für 2025	4- 074/24
2.7	Projektförderung Schulsozialarbeit im Sozialraum Torgau für 2025	4- 075/24
2.8	Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Delitzsch für 2025	4- 076/24
2.9	Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Eilenburg für 2025	4- 077/24
2.10	Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Oschatz für 2025	4- 078/24
2.11	Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2025	4- 079/24
2.12	Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Taucha für 2025	4- 080/24
2.13	Projektförderung Jugend(sozial)arbeit im Sozialraum Torgau für 2025	4- 081/24
2.14	Information zur Vergabe von Fördermitteln zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie KitaBau - FöriKitaBau) - Landesmittel	4-I 012/24
3	Informationen und Anfragen	

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Nordsachsen
- Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft - nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az: 043/Re/780.00/Reg.-Nr. 2/2024

Der Antragsteller, Herr Moritz Müller-Schönau, hat die Genehmigung für

Erstaufforstungsmaßnahmen im Landkreis Nordsachsen

auf den Flurstücken 15, 16, 17, 18, 19, 22/1, 26, 27/2, 77 und 79 der Gemarkung Arzberg Flur 2 und den Flurstücken 150/1 und 157 der Gemarkung Triestewitz Flur 2 und dem Flurstück 2/1 Gemarkung Triestewitz Flur 1 mit einer Gesamtfläche von 31,7508 ha beantragt.

Das Landratsamt Landkreis Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde die zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach den §§ 5, 7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Erstaufforstung von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Angaben durch den Antragsteller vom 17.09./01.10.2024 durchgeführt. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es keiner Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Durch die Aufforstung der Ackerflächen soll ein artenreicher, naturnaher Laubholzwald/dominierter Mischwald begründet werden. Als Waldentwicklungs-Typ wird ein Eichen-Winterlinden-Hainbuchen-Wald mit horst- und gruppenweiser Einbringung von Nebenbaumarten angestrebt. Der Waldaußenrand soll durch eine artenreiche Kraut- und Strauchschicht auf 10 Meter Breite gestaltet werden. Innerhalb der geplanten Erstaufforstung sollen 5 % der Fläche der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Von der Erstaufforstungsmaßnahme sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete, keine geschützten Biotope und auch keine Fundorte geschützter Arten betroffen. Natura-2000-Gebiete (FFH bzw. SPA) sind nicht direkt betroffen, es sind keine indirekten Auswirkungen zu besorgen, so dass erhebliche einwirkende Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden können.

Bei überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass durch die Anlage einer naturnah gestalteten Waldfläche aus einheimischen und standortgerechten Gehölzarten (einschließlich eines strauchigen Waldmantels) auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen in einer insgesamt strukturarmen und weiträumig von Ackerflächen beherrschten Landschaft das betreffende Erstaufforstungsvorhaben nicht geeignet ist, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenzustehen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. In Folge der Pflanzung kommt es zur dauerhaften Bestockung der Fläche. Die Aufforstung und Extensivierung führen zur Renaturierung und Verbesserung des Standortes und seiner Funktionsfähigkeit.

Durch die geplante Erstaufforstung werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Die Erstaufforstung stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dar.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Torgau, 18.11.2024
Landratsamt Nordsachsen

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058
oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachungen

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2024_1002297
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Cradefeld (5661): 1/2, 2/2, 2/21, 2/27, 3/4, 4/4, 4/5, 5/2, 6/2, 7, 8/a, 9/2, 9/b, 10/2, 15/a, 16/1, 23/1, 23/c, 24/a, 25/4, 25/5, 25/a, 28/1, 28/b, 31, 33/5, 33/6, 35/c, 35, 36/1, 36/2, 36/3, 36/8, 36/b, 36/d, 36/e, 36/f, 36/g, 36/i, 36/k, 36/l, 36/n, 36/p, 36/t, 36/x, 36/z, 37/2, 37/8, 37/9, 37/e, 37/22, 37/34, 43/3, 48/2, 83/7, 83/9, 89/3, 90/1, 90/2, 103, 105, 106, 108, 109, 113, 114, 115, 10/3

Antragsnummer: 730_2024_1002489
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Delitzsch Flur 1 (2236): 31/3
Gemarkung Delitzsch Flur 5 (2240): 1/2, 1/8, 1/11, 1/14, 1/17, 5/3, 5/11, 5/12, 5/22, 13/18, 22/52, 22/65, 22/66,

22/67, 22/71, 22/93, 22/94, 22/95, 22/99, 22/105, 22/107, 22/109, 22/112, 299/6, 441, 514, 635, 638, 728/22, 731, 733/22, 736/22, 740, 741, 742, 743/1, 744/1, 744/2, 746/2, 747/6, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 757, 758/2, 760/1, 760/2, 761, 762, 763, 764, 765, 767/1, 767/2, 768, 770, 771, 772, 773/2, 774/3, 775, 779, 791, 792/1, 792/2, 793, 794, 795, 796/1, 796/3, 796/6, 796/11, 796/12, 837, 2529/13, 2582/13, 2868, 2886, 2913, 735

Antragsnummer: 730_2024_1002474
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Delitzsch Flur 2 (2237): 34/57, 34/58, 34/59, 34/76, 35/37
Gemarkung Delitzsch Flur 3 (2238): 36/10, 61/17, 61/21, 61/53, 61/60, 61/65, 74/6, 75/15, 75/24, 75/46, 75/57, 75/60, 75/63, 75/85, 75/86, 75/93, 75/94, 75/95, 75/96, 75/97, 75/98, 75/99, 75/100, 75/109, 75/111, 78/11, 78/12, 78/18, 78/20, 78/37, 78/38, 80/11, 80/12, 80/14, 80/15, 80/16, 80/17, 80/18, 80/19, 80/20, 80/21, 80/31, 80/37, 80/45, 80/47, 80/48, 80/55, 80/56, 80/57, 80/58, 80/59, 80/60, 80/66, 80/67, 80/68, 80/69, 80/72, 80/76, 80/77, 80/79, 80/80, 80/81, 80/82, 80/84, 80/88, 80/89, 80/90, 80/91, 80/97, 80/103, 80/104, 80/105, 80/111, 80/122, 80/129, 80/131, 80/138, 80/141, 80/145, 80/148, 85/20, 85/21, 85/22, 85/26, 85/37, 85/40, 85/41, 85/42, 85/44, 85/45, 87/3, 87/4, 87/5, 87/12, 88/19, 90/1, 251/78, 253/78, 263/78, 266/78, 270/78, 272/78, 273/78, 274/78, 276/78, 277/78, 285/78, 289/78, 290/78, 292/78, 298/78, 299/78, 300/78, 302/78, 303/78, 304/78, 305/78, 307/78, 310/78, 311/78, 313/78, 315/78, 316/78, 317/78, 87/19, 87/18, 87/21, 80/35, 80/41, 166/36, 87/23

Antragsnummer: 730_2024_1001896
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 21 (3175): 2/8, 2/12, 6, 21/8, 21/11, 21/12, 22/7, 22/9, 22/13, 22/17, 22/18, 22/22, 22/23, 22/30, 39/1, 41/1, 41/2, 43/1, 43/4, 45/1, 49/13, 49/15, 49/16, 53, 58, 60, 63, 65/1, 67, 71/1, 71/2, 73/1, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 82/2, 82/4, 92/2, 94, 96/1, 96/2, 97, 98/1, 101/12, 101/13, 101/14, 101/15, 106/2, 107, 112, 113, 114, 115/8, 124/7, 124/11, 124/12, 124/14, 124/16, 124/42, 125/4, 125/9, 125/12, 125/14, 125/19, 128/2, 128/3, 128/5, 131/5, 131/18, 131/33, 131/39, 131/41, 131/46, 131/48, 131/50, 131/52, 131/56, 131/73, 131/74, 137/10, 137/12, 137/13, 137/25, 153, 170/46,
Gemarkung Eilenburg Flur 26 (3180): 62/2

Antragsnummer: 730_2024_1002588
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 23 (3177): 26/5, 27/3
Gemarkung Eilenburg Flur 48 (3202): 1/9, 1/29, 1/30, 1/31, 1/34, 1/37, 1/43, 1/55, 1/68, 1/70, 1/75, 1/79, 5/13, 8/18, 8/20, 13/4, 16, 17/3, 18, 21/1, 22, 23, 27, 29/6, 29/8, 38, 40, 42, 44/5, 48/4, 52, 57, 65/1, 66/24, 67/24

Antragsnummer: 730_2024_1002487
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 46 (3200): 1/7, 60/2, 126/30, 126/43, 173/9, 173/12, 173/13, 173/17, 173/19, 173/21, 173/23, 173/30, 173/31, 173/38, 173/47, 173/64, 173/65, 173/66, 173/73, 173/77, 173/78, 173/79, 173/80, 173/83, 173/84, 173/108, 173/112, 173/113, 174/1, 183/4, 183/6, 183/7, 183/11, 185/2, 185/3, 185/7, 185/8, 185/9, 185/10, 190/9, 219/2, 219/9, 246/164, 248/163, 256/163, 259/162, 262/170, 266/174, 267/174, 268/173, 269/173, 273/173, 276/184, 283/173, 287/173, 289/171, 291/171, 292/171, 293/171, 294/162, 309/173, 319/173, 320/173, 321/173, 322/173, 323/173, 325/173, 328/173, 329/173, 330/173, 331/173, 332/170, 339, 162/4

Antragsnummer: 730_2024_1002488
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Graßdorf (5665): 54/1, 54/2, 54/3, 59/9, 59/20, 59/39, 59/50, 59/51, 71, 96/3, 97/31, 97/40, 97/48, 98/5, 98/h, 98/m, 98/q, 98/t, 98/x, 98/11, 98/12, 98/21, 98/23, 98/26, 98/30, 98/41, 98/42, 98/45, 98/47, 98/56, 98/57, 98/64, 113/1, 124, 163, 164, 178/1, 184/1, 191/8, 215, 228, 244/3

Antragsnummer: 730_2024_1002589
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Merkwitz (6673): 1, 3, 8/1, 8/2, 11, 12, 13, 14, 16/4, 17/1, 18, 19/2, 19/3, 20/2, 21, 22/3, 25, 27/3, 28/3, 29/3, 36/4, 36/6, 38/4, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 39, 40, 41/6, 42/3, 42/6, 44/2, 44/6, 44/8, 44/9, 44/a, 47/1, 48/1, 49/1, 50/3, 51/7, 51/9, 51/10, 55/6, 55/9, 59/9, 60/2, 61/3, 62/a, 67, 69, 72, 74, 75, 100/1, 101, 103/1, 103/a, 105/1, 133/16, 133/20, 133/24, 149/11, 149/13, 149/16, 149/21, 150, 156/3, 160/7, 160/9, 160/c, 161/1, 165/2, 165/6, 166/1, 166/2, 167/1, 167/a, 169/11, 170/5, 170/8, 171/7, 171/9, 171/18, 171/21, 171/35, 171/37, 173/24, 174/4, 174/7, 174/9, 174/a, 174/b, 174/11, 174/14, 175/1, 177/a, 178/16, 178/18, 183/2, 184/1, 185/1, 186/2, 188/1, 196/2, 196/9, 196/11, 247/3, 249/4, 249/b, 249/c, 409, 423/3, 442/8, 442/9, 442/11, 442/13, 442/14, 472, 547, 714/4, 70, 71, 76, 171/22, 160/15, 171/23, 42/5, 160/14, 170/14, 80/2, 7/4, 174/10, 170/6, 22/7, 15/1, 19/4, 196/4, 171/16, 59/11, 41/7, 9, 171/32, 22/6, 132/1, 16/2, 448/1, 420/2, 429/6, 173/15, 183/3, 428/6, 63/a, 173/26, 65, 178/14, 61/2, 173/25, 173/8, 149/4, 428/2
Gemarkung Oschatz (6668): 1532/1, 1533, 1534/8, 1535/5
Gemarkung Zschöllau (6670): 396/5, 396/19, 396/20, 429

Antragsnummer: 730_2024_1002490
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schkeuditz Flur 3 (5625): 18, 19, 25, 30, 33, 37/1, 41/2, 46/5, 47/5, 50/1, 55/18, 55/22, 55/27, 59/8, 60/3, 61/3, 62/3, 63/1, 64/3, 66/3, 76/2, 76/3, 77, 79/1, 80, 82, 83, 86, 87, 100/1, 100/2, 101/2, 102/8, 102/9, 102/10, 102/11, 102/14, 102/22, 102/39, 104/1, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 111, 119, 120/3, 132/4
Gemarkung Schkeuditz Flur 11 (5633): 1/12

Antragsnummer: 730_2024_1002883
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Sprotta Flur 1 (3374): 1/1, 1/2, 4/1, 6, 7/2, 10, 11/5, 11/9, 11/10, 12, 16/11, 16/22, 17/2, 17/3, 17/4, 17/8, 17/15, 18, 21/8, 22/5, 23/1, 24/2, 24/7, 24/14, 25/7, 25/11, 25/12, 27/13, 28/3, 28/4, 31/5, 31/8, 31/11, 31/12, 32/6, 32/7, 33/12, 34/1, 36/3, 45, 46/1, 47/1, 49, 62/2, 66/1, 68, 69/1, 76, 83, 90, 91/1, 92/10, 92/19, 92/21, 92/26, 92/27, 93/2, 94/3, 94/5, 97, 104/1, 106, 108, 110, 112, 115/2, 115/3, 115/23, 115/24, 115/25, 115/29, 115/30, 115/35, 115/36, 115/41, 115/42, 115/43, 115/44, 115/46, 115/47, 115/48, 115/61, 116/4, 116/9, 117/3, 117/4, 117/7, 117/11, 118/1, 119, 120/3, 121/2, 129/4, 129/8, 129/12, 129/14, 129/16, 131/2, 131/3, 131/4, 131/9, 136/2, 140/12, 140/16, 140/18, 141/1, 142/2, 142/3, 143/27, 143/29, 143/39, 143/41, 143/50, 143/64, 147/2, 149/4, 149/6, 149/10, 149/14, 149/17, 149/19, 149/23, 150/5, 150/6, 150/7, 153/1, 172/5, 176/1, 183, 193/4, 196, 203/1, 209/4, 209/5, 209/7, 209/8, 213/7, 214/4, 218/4, 220/7, 222/2, 223/1, 223/2, 226/1, 226/2, 229/4, 230/2, 231/23, 232/7, 235/2, 235/5, 239/2, 240/5, 240/13, 243/3, 246/1, 246/2, 249/5, 253/12, 254/3, 254/4, 255/3, 257/8, 257/9, 261/1, 269, 272, 287

Antragsnummer: 730_2024_1001861
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Taucha (5660): 578/8, 583/14, 583/21, 583/22, 583/26, 583/32, 583/36, 584/8, 584/9, 584/10, 584/21, 584/37, 584/42, 584/43, 584/48, 584/57, 584/63, 584/64,

584/66, 584/76, 584/78, 584/79, 584/80, 584/82, 584/95, 584/98, 584/115, 584/117, 584/118, 584/124, 584/127, 584/130, 584/132, 584/134, 593/29, 593/42, 593/50, 593/72, 593/82, 593/281, 593/282, 593/283, 593/284, 593/293, 593/328, 593/366, 891/36, 891/38, 891/53, 909/3, 909/16, 909/21, 910/1, 911/3, 912/12, 914/2, 917/4, 948/1, 949/1, 952/5, 952/6, 953/3, 954/b, 955/2, 1053/2, 1053/4, 1053/5, 1105, 1109, 1114, 1164/1

Antragsnummer: 730_2024_1002613
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Torgau Flur 8 (8019): 13, 14, 31/1, 31/4, 32/1

Antragsnummer: 730_2024_1002614
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Torgau Flur 9 (8020): 80/14, 84/2, 91/21, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 94/1, 94/83, 94/88, 95/3, 102/15, 102/32, 103/3, 103/5, 73/3, 102/35

Antragsnummer: 730_2024_1002577
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Torgau Flur 26 (8037): 2/1, 8, 10/2, 10/3, 12, 17, 18, 23, 24, 35, 37/5, 37/18, 44, 45/1, 45/4, 45/17, 53, 54, 55, 75, 76, 104, 40/2, 9

Antragsnummer: 730_2024_1002615
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Torgau Flur 3 (8014): 132/3, 134/3, 135, 136/4, 140/9, 140/12, 141/1, 142, 140/4, 132/10, 139

Antragsnummer: 730_2024_1002612
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Zinna Flur 6 (8112): 9

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

02.12.24 bis zum 03.01.25
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1004631

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kletzen Flur 2 (2277): 20/1, 52, 55, 57, 21/7, 53
Gemarkung Rackwitz Flur 3 (2353): 19/5, 20/5, 13/3, 16/2, 17/1

Art der Änderung
1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

02.12.2024 bis zum 02.01.2025
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

110/Be/BgV-2000-003 Ehrmann

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Große Kreisstadt Schkeuditz,
Rathausplatz 3,
04435 Schkeuditz,

vertreten durch die Sachgebietsleiterin, Frau Astrid Bönisch, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Ida Ilse Hilda Ehrmann, geb. Freyer, geb. 21.06.1913,
gest. 20.10.1942

bezüglich des im **Grundbuch von Dölzig Blatt 3** verzeichneten Grundstückes **Flurstück 463/b der Gemarkung Dölzig**.

Mit Ausfertigung dieser Bestallungsurkunde, wird die Bestallungsurkunde des Landratsamtes Delitzsch vom 01.06.2004 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Schkeuditz vom 25.07.2024 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Grundstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✔ Veräußerung an Dritte
✔ Grundstückstausch
✔ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✔ Abschluss von Pachtverträgen
✔ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✔ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

- DS -

110/Be/BgV-2006-012 Ritter

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Große Kreisstadt Schkeuditz,
Rathausplatz 3,
04435 Schkeuditz,

vertreten durch die Sachgebietsleiterin, Frau Astrid Bönisch, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Friedrich Wilhelm Ritter, geb. unbekannt

bezüglich der im **Grundbuch von Schkeuditz Blatt 88** verzeichneten Grundstücke F**lurstücke 243 und 248 der Gemarkung Schkeuditz Flur 8**.

Mit Ausfertigung dieser Bestallungsurkunde, wird die Bestallungsurkunde des Landratsamtes Delitzsch vom 11.10.2006 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Der gesetzliche Vertreter wird ausdrücklich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag der Stadtverwaltung Schkeuditz vom 05.01.2024 hervor. Demnach ist ein Verkauf der Grundstücke vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✔ Veräußerung an Dritte
✔ Grundstückstausch
✔ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✔ Abschluss von Pachtverträgen
✔ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✔ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

- DS -

110/Be/081.9.0-424/2023/DZ

B e s t a l l u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

Stadt Bad Düben,
Markt 11,
04849 Bad Düben,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Astrid Münster, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach
Brunhilde Poduschnick, geb. Saalbach, geb. 20.08.1946, gest. 30.05.2022

bezüglich der im **Grundbuch von Schnaditz Blatt 90** verzeichneten Grundstücke **Flurstücke 24/104 und 175/1 der Gemarkung Schnaditz Flur 2**.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückeigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, vom 27.09.2023 hervor. Demnach ist eine Baumaßnahme im Rahmen der „B 2 Ortsumgehung Wellaune“ vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

✔ Veräußerung an Dritte
✔ Grundstückstausch
✔ Auseinandersetzung der Gemeinschaft
✔ Abschluss von Pachtverträgen
✔ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
✔ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den gesetzlichen Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.
Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer
Dezernent

- DS -

110/Be/BgV-2006-004 Grundt

A b b e r u f u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit der durch Bestallungsurkunde vom 5. September 2019 bestellte gesetzliche Vertreter, die

Gemeinde Laußig,
Leipziger Straße 23,
04838 Laußig,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lothar Schneider, für die

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Gottlieb Grundt und Mitbesitzer

bezüglich des im **Grundbuch von Laußig Blatt 210** verzeichneten Grundstückes
Flurstücke 305 und 315 der Gemarkung Laußig Flur 1

abberufen.

Die Abberufung erfolgt, da ein Bedürfnis zur Bestellung nicht mehr besteht.

Fleischer
Dezernent

- DS -

110/Be/BgV-2008-003

A b b e r u f u n g s u r k u n d e

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit der durch Bestallungsurkunde vom 13. März 2012 bestellte gesetzliche Vertreter, die

Gemeinde Laußig,
Leipziger Straße 23,
04838 Laußig,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lothar Schneider, für den

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes
Anton Franke

bezüglich der im **Grundbuch von Görschlitz Blatt 49** verzeichneten Grundstücke
Flurstücke 66 und 182 der Gemarkung Görschlitz Flur 2

abberufen.

Die Abberufung erfolgt, da ein Bedürfnis zur Bestellung nicht mehr besteht.

Fleischer
Dezernent

- DS -

Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Tierärzte des Kreises Nordsachsen im Monat Dezember 2024

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
Frau Dr. Barbara Lemm, Amtsleiterin
Richard-Wagner-Str. 7a
04509 Delitzsch
Tel.: 03421-758 5202
Fax: 03421-758 85 5210

Bitte beachten Sie, dass während des tierärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Notdienstgebühr von 59,50 € brutto und der doppelte (bis hin zum 4-fachen) Gebührensatz erhoben werden.

www.tierarzt-notdienst-delitzsch.de

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

von	bis	Bereich Delitzsch
29.11.2024	01.12.2024	Dr. Eva Langhammer, Äußere Leipziger Straße 26, 04435 Schkeuditz, Tel. 034204/69186, Fax: 034204/69294
02.12.2024	02.12.2024	Tierärztliche Notfallambulanz, Papiermühlstr. 6, 04299 Leipzig-Stötteritz, Tel.: 0341 9999 1740
03.12.2024	03.12.2024	Tierarztpraxis für ganzheitliche Tiermedizin, Kristina Iffland, Molkereistr. 3, 04509 Kletzen, Tel.: 034294 749594
04.12.2024	04.12.2024	Dr. Lars Graubner, Krostitz, Ernst-Thälmann-Siedlung 23, 04509 Krostitz, Tel.: 034295-70891, Handy: 0173-3616925, Bitte telefonische Vorabsprache!
05.12.2024	05.12.2024	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!
06.12.2024	08.12.2024	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Kleintiersprechstunde: nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de
09.12.2024	10.12.2024	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung
11.12.2024	11.12.2024	Dr. Lars Graubner, Krostitz, Ernst-Thälmann-Siedlung 23, 04509 Krostitz, Tel.: 034295-70891, Handy: 0173-3616925, Bitte telefonische Vorabsprache!
12.12.2024	12.12.2024	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!
13.12.2024	15.12.2024	TA N. Pott Delitzsch, Friedenssiedlung 69, Handy: 0173/8874450, nach Vereinbarung
16.12.2024	17.12.2024	Dr. Jana Wittig, Scheunenstraße 13, OT Beerendorf, 04509 Delitzsch, Handy: 0177/6443135
18.12.2024	19.12.2024	Dr. Thomas Bach, An der Stanau 2, 04435 Schkeuditz, Tel.: 034204-60937, Kleintiersprechstunde: nach Vereinbarung, Mail: Dr.ThomasBach@t-online.de
20.12.2024	21.12.2024	Dr. Susanne Kobelt, Gutshofstr. 9, 04435 Schkeuditz; Tel.: 0174-3677006; Mail: kontakt@tierarztpraxis-kleinliebenau.de
22.12.2024	23.12.2024	TÄ Verena Hülsmann, Katzenpraxis Delitzsch,, Lindenstraße 5, 04509 Delitzsch, Telefon: 034202 154477, nur nach telefonischer Voranmeldung
24.12.2024	25.12.2024	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!
26.12.2024	28.12.2024	TÄ Daniela Mäder, Lindenstraße 3, 04435 Schkeuditz, OT Glesien, Handy: 0173-2909187
29.12.2024	29.12.2024	TÄ Diana Frisch, Schulgasse 2, 4509 Döbernitz, Handy: 0163/7820563. Bitte nur mit telefonischer Vorabsprache!
30.12.2024	31.12.2024	Tierarztpraxis für ganzheitliche Tiermedizin, Kristina Iffland, Molkereistr. 3, 04509 Kletzen, Tel.: 034294 749594

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

von	bis	Bereich Oschatz-Riesa
		Die zentrale Notdienstnummer für den Kleintiernotdienst im Bereich Riesa-Oschatz bis auf Widerruf: 034324/5798282

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.				
Freitag bis Freitag		**Bereich Eilenburg**		
von	**bis**			
29.11.24	06.12.24		**nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385**	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905
06.12.24	13.12.24	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		Dr. Falko Pötzsch, Eilenburg, Franz-Mehring-Str. 35, Tel. 03423-603123; Email: Dr. Poetzsch@tierdoktor.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 9.00-11.00 Uhr
13.12.24	20.12.24		**nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385**	Dr. Jana Kirsten, An den Teichen 7, 04838 Jesewitz, Tel.: 0172-3401134
20.12.24	27.12.24	TÄGP Völz, Alte Dübener Str. 16, Zschepplin, Tel. 03423-600925, 0172-6803750, 0162-2635180 Fax: 03423-759878		Dr. Carola Schweitzer, Bad Düben, Ringstr. 24, Tel./Fax: 034243-22611, 0172-3551037, Email: cdr.schweitzer@yahoo.de, Kleintiersprechstunde: Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
27.12.24	03.01.25		nur Großtiere Tierarztpraxis Westermeyer GbR, Eilenburger Chaussee 66, 04838 Doberschütz, Tel.: 034244-529090, Fax: 034244-50385	DVM Agnes Telligmann, Kurt-Bennewitz-Str. 25, 04838 Eilenburg, Tel: 0172/1310475, Fax: 03423/700905

Lt. Sächs. Berufsordnung haben alle Tierärzte in eigener Niederlassung haben die Sicherung der Notfallversorgung entsprechend des eigenen fachlichen Profils an Wochenenden, Feiertagen, nachts oder bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.			
Freitag bis Donnerstag		**Bereich Torgau**	
von	**bis**		
29.11.24	05.12.24	Tierärzte mit Herz, Leipziger Str. 25, 04860 Torgau, Tel.: 03421/7766298, Handy: 0172/3406332	
06.12.24	12.12.24	nur Kleintiere Dr. S. Geßwein, Str. der Jugend 17, 04880 Dommitzsch, Tel.: 034223-48403, Handy: 0172-3465547	
13.12.24	19.12.24	nur Kleintiere Dr A. Wehlitz, Südring 3, 04860 Torgau, Tel.: 03421-708080, Fax: 03421-713720, Handy: 0171-4125434 (nur Fr - So)	nur Kleintiere Frau TÄ A. Fercho, Zwethauer Str. 22, 04886 Beilrode, Tel.: 03421-776778, Fax: 035365-385175, Handy: 01723411680 Nur (Mo - Do)
20.12.24	26.12.24	Dr. A. Arndt, 04860 Torgau, Steinweg 2, Tel.: 03421-712033, aktuelle Rufbereitschaft auch unter www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de	
27.12.24	31.12.24	Frau TÄ Claudia Bartosch, Torgauer Straße 45, 04874 Belgern, Tel.: 034224-46925, Handy: 0170/9030659	nur Großtiere TAP H. Lohr, 04886 Arzberg, OT Prausitz, Grüner Weg 8, Handy: 0172-3411670,

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:
Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:
Ulrike Reupert
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6111,
E-Mail: ulrike.reupert@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:
Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):
Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:
Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen …

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

… ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Freistaat SACHSEN

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenangebot der Stadt Schkeuditz

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sachgebiet Tiefbau eine **Bauingenieurin / einen Bauingenieur Tiefbau** (m/w/d).
Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA) ausgewiesen.
Bewerbungsfrist: 6. Januar 2025

Mehr Informationen: https://www.schkeuditz.de/stellenangebote

Die Große Kreisstadt Schkeuditz, auf circa 81 km² Fläche günstig zwischen Halle und Leipzig gelegen, steht für eine ausgeprägte Infrastruktur und eine prosperierende Wirtschaft. Rund 19.000 Einwohner haben in Schkeuditz ihre Heimat. www.schkeuditz.de

Bekanntmachungen Zweckverbände

Wasser- u. Bodenverband Torgau

Wasser- und Bodenverband Torgau
OT Mehderitzsch
Hauptstr. 42
04861 Torgau

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes hat am 18.11.2024
den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 Beschluss 03/2024 mit folgenden Kennzahlen beschlossen:

1.	**Bilanzsumme**	123.472,09 €
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	• auf das Anlagevermögen	1.978,00 €
	• auf das Umlaufvermögen	121.494,09 €
	• Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	• Eigenkapital	42.008,14 €
	• Rückstellungen	79.744,01 €
	• Verbindlichkeiten und Steuern	1.719,94 €
2.	Summe der Erträge	283.962,08 €
3.	Summe der Aufwendungen	240.989,50 €
4.	Jahresüberschuss	42.972,58 €

Der Gewinn wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Entlastung des Verbandsvorsteher
Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 mit dem
Beschluss 05/2024 erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wasser- u. Bodenverband Torgau, Torgau

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Wasser- u. Bodenverbandes Torgau, Torgau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Wasser- u. Bodenverbandes Torgau, Torgau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorstehers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermögli-

chen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden – für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden – Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungenoder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen, kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsvorsteher dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsvorsteher angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsvorsteher zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Markkleeberg, den 24. Oktober 2024

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt nach seiner ortsüblichen Bekanntgabe an 7 Werktagen
vom **02.12.2024 bis 10.12.2024** während der allgemeinen Dienstzeiten im
Wasser- u. Bodenverband Torgau, Hauptstraße 42, Sitz Mehderitzsch, 04861 Torgau, zur Einsichtnahme aus.
Bitte Termin für die Einsichtnahme vorab telefonisch vereinbaren unter der Telefonnummer: 03421-902855.

gez. Klepel
Verbandsvorsteher

Wasser-und Bodenverband Torgau

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2025 liegt in der Zeit

vom 02.12.2024 bis 10.12.2024

zur Einsichtnahme für Einwohner des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes
Torgau, in der Geschäftsstelle, Hauptstraße 42, OT Mehderitzsch,
04861 Torgau während der üblichen Dienstzeiten aus.

Einwohner haben die Möglichkeit für die Dauer von 14 Arbeitstagen – beginnend
vom ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt – in der Zeit vom

02.12.2024 bis einschließlich 19.12.2024
Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben.

Bitte Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren unter der Telefonnummer 03421-902855.

gez.
Klepel
Verbandsvorsteher

Zweckverband CTC

Einladung

zur 4. Öffentlichen Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC – Center for the Transformation of Chemistry
am 13. Dezember 2024 um 08.30 Uhr
in der Stadtverwaltung Delitzsch, Rathaus, Ratssaal, Markt 3, 04509 Delitzsch

TOP 1 Begrüßung, Feststellung Anwesenheit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der 3. Öffentlichen Verbandsversammlung

TOP 3 Bestimmung eines Verbandsrates zur Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung

TOP 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

TOP 5 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

TOP 6 Sonstiges

Delitzsch, den 21.11.2024



Kai Emanuel
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde fasste in Ihrer öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.	Inhalt
08/2024	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
09/2024	Beschluss zur Beauftragung Jahresvertrag „Hausanschlüsse“
10/2024	Beschluss der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 – 2026
11/2024	Beschluss der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
12/2024	Beschluss zur Beauftragung von Stromlieferleistungen
13/2024	Beschluss zur Ermächtigung der Vergabe „Erneuerung der Heizungsanlage Kläranlage“

S c h e l e r
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde Landkreis Nordsachsen

SATZUNG über die öffentliche A B W A S S E R B E S E I T I G U N G (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.11.2024

Aufgrund von §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (GVBl. S. 500), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (GVBl. S. 636), § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m. §§ 2, 9, 17, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 876), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband Mittlere Mulde (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Zweckverband bzw. seinen Rechtsvorgängern seit 1990 errichteten Anlagen und die Anlagen, die von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Dritten zuzuordnen sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie keine Gewässer sind, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie Gruppenkläranlagen, die der Zweckverband als öffentliche Anlagen betreibt.

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichsmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem Zweckverband gehören bzw. nicht zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum des Zweckverbandes stehen, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung (KKlärAnlVO) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 554), in den jeweils geltenden Fassungen.

(5) Kleinkläranlagen (KKA) sind Anlagen zur Behandlung häuslicher Abwässer, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) oder 8m³ täglich bemessen sind.

(6) Abflusslose Gruben dienen der Sammlung des gesamten Schmutzwassers, insbesondere auch des anfallenden Grauwassers aus dem Bad- und Küchenbereich.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhang A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in der jeweils gültigen Fassung liegt,
9. sonstiges Abwasser, sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der Zweckverband nicht zuständig ist, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes nach § 7 Abs. 3 zulässig.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den

Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7
Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Dies geschieht im Einzelfall durch Anordnung gegenüber dem Einleitenden. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder

2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.

(5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.

(6) Der Zweckverband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.

(7) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser (insbesondere Grund-, Quell- und Drainagewasser und Kühlwasser) nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig.

§ 8
Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitungen nach § 7 Abs. 3 und 7.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer KKA und einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis mindestens zum Ende des dritten folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 07.10.1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9
Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.
Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG i. V. m. § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden. Mögliche Entschädigungen regelt das SächsWG in Verbindung mit § 95 WHG.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11
Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss eines Grundstücks zur zentralen Entsorgung notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten. Voraussetzung ist das Entstehen der Abwasserbeitragspflicht nach dieser Satzung und dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück nicht notwendig ist.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12
Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschluss-kanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Kostenschuldner.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden sind, mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Absatz 2 Satz 2 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Verordnung des Sächsischen Staatministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2024 (SächsGVBl. S. 748) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14
Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen

nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Entsorgung dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist. Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsanlagen Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidevorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs.1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18
Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässe-

rungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19
Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 Nr. 1) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen dem Zweckverband nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

1) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.

2) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend

4. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20
Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 41.231.318,00 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs.2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich die Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor In-Kraft-Treten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Ab-

wasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 4,50 DM/qm Nutzungsfläche, das entspricht 2,30 €/qm Nutzungsfläche, gelten in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften der SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23
Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25
Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2 bis 4 und 30 Abs. 5	0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a) und § 30 Abs. 2, Satz 3	1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.	

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

   Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29
Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse, Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgrund ihrer Zweck-bestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a
Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29a entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschoss im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche des Bauwerks und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen aus Berechnungen nach diesem Absatz werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31
Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,

2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen der §§ 25 bis 30. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren, wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32
Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33
Beitragssatz

Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt **2,30** € je m2 Nutzungsfläche.

§ 34
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3, mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- wasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36
Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

§ 37
Ablösung des Beitrags

(1) Der erstmalige Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von § 20 Abs. 1, §21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38
Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39
Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasser-gebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Nieder-schlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

§ 40
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder das sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Ist kein Schuldner nach Satz 1 und 2 leistungsfähig, ist Gebührenschuldner der Be-

sitzer des Grundstücks. Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner nach Absatz 1 und 2 haften als Gesamtschuldner. Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser und sonstige Wasser als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42
Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch im Veranlagungszeitraum,
2. bei nichtöffentlicher Wasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge,
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,
4. das auf Grundstücken anfallende Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und das sonstige Wasser, soweit es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,
5. bei Großverbrauchern (über 5.000 m³ Abwasser/Monat), die im Messschacht der Einleitstelle gemessene Abwassermenge.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende, Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau der Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband behält sich vor, den Einbau der Messeinrichtungen und die Zählerstände zu kontrollieren.

(3) Soweit die angefallene Abwassermenge nach Absatz 1 nicht für den gesamten Veranlagungszeitraum gemessen wurde, die Messeinrichtung offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze der Messeinrichtung überschritten ist, ist der Zweckverband zur Schätzung der angefallenen Abwassermenge insbesondere nach folgenden Maßgaben berechtigt:

1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauches des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
2. unter Verwendung einer Pauschale von 35 m3 pro Person und Jahr. Maßgebend für die Zahl der Personen ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 43
Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Benutzungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bis zum 31.12. des Jahres vorgenommen werden, für das die Absetzung erfolgen soll.

(3) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch eine fest installierte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein und Ausbau der Messeinrichtung ist dem AZV ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein bzw. Ausbaus unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ist der Einbau einer Messeinrichtung nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend von Absatz (3) auf Antrag ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit bei:

1. Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen in Höhe von 15 m³/Jahr
2. Geflügel in Höhe von 5 m³/Jahr

als nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt geltend gemacht werden. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu §51 des Bewertungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die nach erfolgter Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzmenge entsprechend zu verringern

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die abflusswirksame Grundstücksfläche. Abflusswirksame Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen

Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45
Ermittlung der abflusswirksamen Grundstücksfläche

(1) Die abflusswirksame Grundstücksfläche errechnet sich durch Vervielfachen der auf volle Quadratmeter abgerechneten bebauten und befestigten Flächen mit den Abflussfaktoren (Abs. 2). Bebaut und befestigt im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nicht vollständig aufgenommen werden kann, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Die abflusswirksame Grundstücksfläche berücksichtigt die unterschiedlichen Grade der Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Versiegelungsarten mit folgenden Abfluss-faktoren:

1. Dächer:	
1.1. Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2. Gründach und Grünüberdeckung mit einer Aufbauhöhe von 10 bis 30 cm	0,5
1.3. Gründach und Grünüberdeckung mit einer Aufbauhöhe von mehr als 30 cm	0,2
1.4. Kiesdächer	0,5
2. Befestigte Flächen:	
2.1. Asphalt, Beton	1,0
2.2. Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,6
2.3. Kies, Schotter, Rasengittersteine oder vergleichbar wasserdurchlässige Materialien	0,2
3. Versickerungsanlagen Mulden/Mulden – Rigolen – Systeme mit Überlauf und Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und einem Stauraumvermögen von 2,0 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche	0,2
4. Andere Versiegelungsarten: Für bebaute und befestigte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der der in Ziffer 1 bis 3 genannten Versiegelungsart bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.	
5. Dachflächen, deren Niederschlagswasser während der Vegetationszeit zu Bewässerungszwecken in Regentonnen aufgefangen werden, werden mit 42 % der nach Ziffer 1 ermittelten Fläche herangezogen.	

(3) Maßgebend für die Berechnung der abflusswirksamen Grundstücksfläche ist der Zustand des Grundstücks zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht gilt der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Änderungen der abflusswirksamen Grundstücksfläche werden nach Anzeige des Grundstückseigentümers oder der sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zum Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats jahresanteilig berücksichtigt.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46
Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47
Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **2,99** € je Kubikmeter Abwasser. Dies gilt auch für sonstiges Wasser und Abwasser nach § 7 Abs. 3, das in Abwasseranlagen im Sinne von Satz 1 eingeleitet wird.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird **0,86** € je Quadratmeter abflusswirksamer Fläche und Jahr.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird **22,51** € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird **29,72** € je Kubikmeter Abwasser,
2. im Falle des § 46 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,78** € je Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **0,78** € je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48
Starkverschmutzerzuschläge

(1) Mit Einleitern, die über das normale Maß verschmutzte Abwässer (900 mg CSB) einleiten, sind gesonderte Verträge abzuschließen (Einleiterverträge).

(2) In den Einleiterverträgen sind insbesondere Regelungen über
- Verschmutzungswerte und Messungen
- Starkverschmutzerzuschläge
- Abrechnungsmethoden

festzuschreiben.

(3) Überschreitet das in die häuslichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung (§ 1 Abs. 1) eingeleitete die nachfol-

gend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz der Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 901 mg/l bis 1800 mg/l um

11,07 %

2. für jede weitere angefangene 900 mg/l um jeweils weitere

11,07 %

§ 49
Verschmutzungswerte

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser durch den Zweckverband nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden vom Zweckverband innerhalb des Veranlagungszeitraumes in einem Abstand von mindestens 4 Wochen durchgeführt.

(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 werden vom Zweckverband an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

Chemisch-oxidierbare Stoffe: chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38 409 H 41 (in der jeweils gültigen Fassung).

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden gesetzten Zustand.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht des Gebührenschuldners Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Frühestens entsteht sie jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung oder der Einleitung von stark verschmutztem Abwasser. Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners (§ 40 Absatz 1) geht die Gebührenpflicht ab dem der Rechtsänderung folgenden Monat auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend ist die Rechtsänderung im Grundbuch. Ersatzweise gilt die Erklärung des Eigentumswechsels durch Verpflichtungserklärung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 2 und 5 und des § 48 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, mindestens jedoch der Zeitraum ab Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres.

Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners (§ 40 Absatz 1) entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners bereits mit Übergang der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Satz 3 bis 5. Veranlagungszeitraum ist für den bisherigen Gebührenschuldner der Zeitraum ab Beginn des Kalenderjahres bis zum der Rechtsänderung folgenden Monat und für den neuen Gebührenschuldner ab dem der Rechtsänderung folgenden Monat bis zum Ende des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 Nr. 1 entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(4) Die Abwassergebühren sind
1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 und 5 zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. in den Fällen des § 47 Abs. 2 vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. in den Fällen des § 47 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 wird die Gebühr mit der Aufforderung fällig.

(5) Bei Großverbrauchern (über 5.000 m3 Abwasser/Monat) entsteht die Gebührenschuld für die Fälle des § 47 Abs. 1 und 5 und des § 48 jeweils zum Ende eines Kalendermonats für den jeweiligen Kalendermonat. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit die Gebühren gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt wurden. Ist ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig, ruhen die Abwassergebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.

§ 51
Vorauszahlungen

(1) In den Mitgliedsgemeinden Eilenburg, Doberschütz, Zschepplin mit den Ortsteilen Naundorf, Rödgen, Steubeln, Krippehna, Zschepplin und Noitzsch sind Voraus-zahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 47 Abs. 1, 4 Nr. 2 und 5
zum 1.04.; 1.06.; 1.08.; 1.10. und 1.12. eines jeden Jahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) In der Gemeinde Krostitz sind zum letzten Werktag der Monate Februar bis Dezember eines jeden Jahres monatlich auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 47 Abs. 1, 4 Nr. 2 und 5 Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. Ändert sich die Gebührenhöhe, so wird die Vorauszahlung anteilig angepasst.

VI. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse (Änderung des Gebührenschuldners nach § 40) an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer, dinglich Berechtigten bzw. Gebührenschuldner. Mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen.
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
5. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage,
6. die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Beitrags- oder Gebührenschuldners oder seines Vertreters,
7. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren und/oder Beiträge ändert oder ändern kann.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge des anfallenden Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und des sonstige Wasser, soweit es in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird bzw. werden soll (§ 42 Abs. 1 Nr. 4) und
3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Einbau und Wechsel von Messeinrichtungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2,
4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der Zweckverband dazu auffordert,
6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
7. der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 48 Abs. 3),
8. wenn bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 5.000 m³ zu erwarten ist, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53
Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 54
Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält.
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 Wartungen einer Kleinkläranlage nicht durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb ausführen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube nach deren endgültiger Stilllegung nicht bis zum Ende des dritten folgenden Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf eines Jahres nach dem rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits aufbewahrt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
10. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
11. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
12. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
13. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
14. entgegen § 17 Satz 1 Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht gegen Rückstau sichert,
15. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
16. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen nicht zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt gewährt,
17. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 5 den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge nicht gewährt und die sonst erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
18. entgegen § 18 Abs. 3 die bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellten Mängel nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 das Messprotokoll dem Zweckverband nicht unverzüglich zusendet,
20. entgegen § 52 seinen Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
21. dezentrale Anlagen entgegen § 19 betreibt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nach § 52 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Eilenburg, 14.11.2024

Scheler
Verbandsvorsitzender

ABWASSERZWECKVERBAND MITTLERE MULDE

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

Öffentliche Bekanntgabe des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Die 3. Verbandsversammlung 2024 findet am 13.12.2024, um 10 Uhr in der Bitterfelder Straße 80, 04509 Delitzsch statt. Die Sitzung ist öffentlich.
Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung Tagesordnung und Niederschrift
   Beratung und Beschlussfassung
2. Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Verbandsversammlung
3. Feststellung Jahresabschluss 2023
4. Erteilung Entlastung zum Jahresabschluss 2023
5. Höhe Ausschüttung aus Eigenkapitalverzinsung 2023
6. Genehmigung/Nachgenehmigung Erschließungsverträge
7. Nachgenehmigung einer Vergabeentscheidung
8. 6. Nachtrag zum Wasserliefervertrag vom 06.10.2010/01.12.2010 mit der Fernwasser-versorgung Elbaue-Ostharz GmbH
9. Wasserliefervertrag Mutschlehna vom 25.10.2023/12.03.2024 mit dem Versorgungs-verband Eilenburg Wurzen
10. Wasserliefervertrag Kupsal vom 25.10.2023/12.03.2024 mit dem Versorgungsverband Eilenburg Wurzen
11. Wirtschaftsplan/Haushaltssatzung 2025
12. Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2024
13. Durchführung der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2024
14. Informationen der Geschäftsführung
15. Anfragen Sonstiges

gez. Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Schießwarnungen Nr. 49 und Nr. 50/2024 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	02.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	
Di	03.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	
Mi	04.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	
Do	05.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	
Fr	06.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	07.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	08.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	09.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	
Di	10.12.2024	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	11.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung/ Jagd
Do	12.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung/ Jagd
Fr	13.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	14.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	15.12.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!
Reihs, StFw u. FwStOAngel

Ehrenamt suchen und finden

Eine extra Vorlesestunde im Kindergarten, der Spielenachmittag im Seniorentreff, sichere Fledermausquartiere oder ein buntes Sommerfest: vieles davon gibt es, weil Menschen zwischen Schkeuditz, Arzberg und Mügeln in ihrer Freizeit die Initiative ergriffen, ihre Ideen gemeinsam umgesetzt oder andere dabei unterstützt haben. Im Ehrenamt ist so einiges möglich. Und Freude und gemeinsame Erlebnisse entstehen ganz nebenbei.
Wer mitmachen möchte findet eine Übersicht von Organisationen und Initiativen, die aktuell Engagierte suchen, auf der digitalen Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt. Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter https://nordsachsen.ehrensache.jetzt/.
Gemeinnützige Träger können hier außerdem kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Für weitere Informationen erreichen Sie die Koordinatorin für den Landkreis Anne-Kathrin Gericke telefonisch unter 0151/54881973 oder per E-Mail an gericke@buergerstiftung-dresden.de.
Die „Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen" ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.